



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang
Ethnologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 (AB UBT 2008/010), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2008 (AB UBT 2008/066), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 100 Leistungspunkten“ gestrichen.

3. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

4. In § 26 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Eine zweite Wiederholung wird nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt. ²Wird eine Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3376/2 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.